



Doing Business in the Netherlands! – Ein rechtlicher Leitfaden für Unternehmen

2024

Your goal. Our drive.

BUREN
LEGAL | TAX | NOTARY

8. Verfahrensrecht

8.1 Allgemeine Merkmale des Rechtssystem

In den meisten Gerichtsverfahren benötigen die Parteien einen bei der niederländischen Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt (*advocaat*), der/die sie vor dem Zivilgericht vertritt. Vor dem *Kantongerecht* können die Parteien ihren Fall jedoch auch ohne Anwalt verhandeln. Das *Kantongerecht* kann für bestimmte Streitgegenstände und bei Streitgegenständen bis zu 25.000 EUR angerufen werden.

Niederländische Gerichte sind grundsätzlich zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in den Niederlanden hat. Ein niederländischer Gerichtsstand kann vertraglich zwischen Parteien vereinbart werden.

Rechtsgrundlagen über die Zuständigkeit finden sich in der Brüssel I Verordnung (Neufassung) (EU) Nr. 1215/2012 und in der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering* - WBR).

Ein vorteilhafter, für das niederländische Recht typischer, Aspekt ist die Möglichkeit der vorläufigen Pfändung (*conservatoir beslag*, manchmal auch Vorpfändung genannt) von Vermögenswerten einer ausländischen Partei, die sich in den Niederlanden befinden. In Ermangelung einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien sind die niederländischen Gerichte von Gesetzes wegen dazu befugt, den Rechtsstreit zwischen den Parteien zu verhandeln.

8.2 Einleiten eines Verfahrens

Grundsätzlich gibt es in den Niederlanden keine verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Ausnahmen davon sind die Einreichung einer Sammelklage (Artikel 3 Absatz 305a) BW) und Fälle von Missmanagement, die vor der Unternehmenskammer verhandelt werden (Artikel 2 Absatz 349 BW).

Wichtig ist es zu beachten, dass Ansprüche strengen Verjährungsfristen unterliegen, nach

deren Ablauf eine Klageerhebung nicht mehr möglich ist. Wenn nicht anders angeordnet, verjähren Ansprüche nach 20 Jahren. In den meisten Fällen verjähren Ansprüche allerdings bereits nach 5 Jahren oder früher. Der Anspruch auf Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz verjähren nach 5 Jahren. Ansprüche aus Kaufvertrag verjähren hingegen bereits nach 2 Jahren. Der Zugang einer Klage hemmt die zuvor genannten Verjährungsfristen.

In den Niederlanden sind im Wesentlichen zwei Arten von Zivilverfahren zu unterscheiden: das Verfahren für gewöhnliche Zivilklagen, das durch eine Klage eingeleitet wird (Klageverfahren), und das weniger förmliche Verfahren, das durch verfahrenseinleitenden Antrag für Klagen zu bestimmten Themen (z. B. Arbeits-, Miet-, Familien- und bestimmte Gesellschaftssachen) eingeleitet wird (Antragsverfahren). Das Klageverfahren ist in den Niederlanden vorherrschend. Der Inhalt der Klage muss strenge Anforderungen erfüllen. Diese lauten wie folgt: Sie muss die Art des Rechtsstreits, die relevanten Tatsachen, die Rechtsgrundlage für den Anspruch und die verfügbaren Beweise erläutern. Außerdem muss sie die Argumente des Beklagten darlegen und widerlegen. Es ist wichtig, dass der Kläger alle Behauptungen in der Klage vollständig beweist, da nicht immer die Möglichkeit besteht, weitere schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Ein Korrekturschriftsatz (*herste/exploot*) kann zur Heilung von Verfahrensfehlern in der Klage verwendet werden, die ansonsten zur Nichtigkeit führen würden. Zwischen der Zustellung der Klage durch den Gerichtsvollzieher an den Beklagten und dem Termin zum förmlichen Erscheinen vor Gericht muss mindestens eine Woche liegen.

Erscheint der Beklagte nicht vor Gericht, prüft das Gericht zunächst, ob alle Formalitäten und Anforderungen in Bezug auf den Inhalt und die Zustellung der Klage erfüllt wurden. Ist dies der Fall, eröffnet das Gericht ein Versäumnisverfahren und gibt der Klage statt, es sei denn, sie ist unrechtmäßig oder unbegründet (Artikel 139 WBR).

Gegen das Versäumnisurteil kann der Beklagte innerhalb von vier Wochen ab Erlass Einspruch einlegen.

8.3 Prozessführung in englischer Sprache

2016 führte das Bezirksgericht Rotterdam eine Testphase durch, in welcher es möglich war, Verfahren in bestimmten Rechtsgebieten in englischer Sprache zu führen. Diese Testphase wurde auf unbestimmte Zeit verlängert und ermöglicht es weiterhin, Streitigkeiten im See-, Transportrecht und im internationalen Handel in englischer Sprache zu verhandeln. Die Schifffahrtskammer des Bezirksgerichts Rotterdam ist darin spezialisiert, da dort häufig internationale Parteien beteiligt sind. Des Weiteren veröffentlicht die Schifffahrtskammer regelmäßig englische Urteilszusammenfassungen.

Am 1. Januar 2019 wurden das niederländische Handelsgericht (**NCC**) und das niederländische Berufungsgericht für Handelssachen (**NCCA**) gegründet. Beide Gerichte haben ihren Sitz in Amsterdam.

Das NCC(A) zeichnet sich durch mehrere erwähnenswerte Merkmale aus. Einerseits werden die Verfahren vor dem NCC(A) in englischer Sprache geführt, und die Urteile in englischer Sprache verkündet. Andererseits ist das Gericht mit drei Richtern besetzt. Diese Richter sind unparteiischen, unabhängigen und in komplexen internationalen Geschäftsangelegenheiten erfahren. Des Weiteren bietet das NCC(A) den Parteien klare Verfahrensregeln und eine zuverlässige und transparente Beratung zu Verfahrensfragen. Zu guter Letzt sind die Verfahrensgebühren wesentlich günstiger als beispielsweise im Vereinigten Königreich. Die Gerichtsgebühren belaufen sich auf 18.287 EUR für das NCC und 24.382 EUR für das NCCA, bei Eilverfahren wird dieser Betrag halbiert. Die Gebühren sind unabhängig von der Art des Verfahrensgegenstandes und dem Streitwert.

Ein Rechtsstreit kann dem NCC(A) vorgelegt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: das NCC(A) ist zuständig, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass das Verfahren vor dem NCC(A) in englischer Sprache geführt werden soll, es handelt sich um eine

zivil- oder handelsrechtliche Angelegenheit und die Rechtsstreitigkeit ist international.

8.4 Verfahrensrügen

Im niederländischen Rechtssystem gibt es kein Vorverfahren, in dem über Verfahrensfragen entschieden wird. Eine Ausnahme davon ist das Erscheinen vor Gericht, um zu prüfen, ob die Parteien ihren Streit außergerichtlich beilegen können. Verfahrensrügen werden in der Hauptverhandlung behandelt; sie sollten jedoch zeitlich vor der materiellen Klageerwiderung vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, bei dem Gericht eine Entscheidung über die Verfahrensrügen zu beantragen. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, solch einem Antrag stattzugeben.

8.5 Sachverhaltsaufklärung

Nach Artikel 843a WBR können die Beteiligten von der jeweils anderen Partei Informationen zur Wahrheitsfindung verlangen. Demnach können die Parteien Einsicht in bestimmte Dokumente oder Kopien (Vorlage von Beweismitteln) von der anderen Partei verlangen. Für einen Antrag auf Herausgabe von Beweismitteln müssen kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Das Gericht kann den Antrag ablehnen aus wichtigem Grund, oder weil eine ordnungsgemäße Rechtsprechung auch ohne die beantragten Informationen möglich ist. Die Partei, gegen die sich der Antrag richtet, kann vorschlagen, die Dokumente zunächst nur dem Richter vorzulegen. Der Richter wägt die Interessen der Parteien gegeneinander ab und entscheidet, ob und in welcher Weise die Dokumente offengelegt werden müssen.

8.6 Einstweiliger Rechtsschutz

Bei ausreichend dringenden Interesse an einer einstweiligen Verfügung kann eine Partei ein Eilverfahren anstreben (Artikel 254 WBR). Eine einstweilige Verfügung für die Dauer der Hauptsache kann auch in einem bereits anhängigen Verfahren geltend gemacht werden (Artikel 223 WBR).

Die beantragte einstweilige Verfügung wird erlassen, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Gericht im Hauptsacheverfahren zum gleichen Ergebnis kommen wird. Die einstweilige Verfügung gilt bis zur Entscheidung in der Hauptsache. Das Spektrum der möglichen einstweiligen Verfügungen

ist breit gefächert. So kann das Gericht beispielsweise anordnen, dass die Vorpfändungen (siehe oben in 8.1) aufgehoben werden, die Vollstreckung eines Urteils ausgesetzt wird oder eine Verpflichtung zu erfüllen ist.

Aufgrund der Dringlichkeit von Eilverfahren kann eine Verhandlung jeden Tag und jederzeit, auch außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden. In besonders dringenden Fällen kann das Urteil unmittelbar nach der Anhörung oder innerhalb eines Tages verkündet werden.

Sollte der Antragsteller in der Hauptsache scheitern, kann sich die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfügung rückblickend als rechtswidrig erweisen. Der Antragsteller haftet für den Schaden, welcher der Gegenpartei durch die Vollstreckung entstanden ist.

8.7 Gerichtsverfahren und Anhörungen

Seit 1. Oktober 2019 hat sich die Art und Weise der Gerichtsverfahren in den Niederlanden durch eine Gesetzesänderung der niederländischen Zivilprozessordnung geändert. Vor dieser Änderung wurden Gerichtsverfahren hauptsächlich schriftlich geführt. Nun haben Gerichtsverfahren ein stärkeres mündliches Element und das Gericht hat mehr Ermessensspielraum, um das Verfahren zu steuern. Das Gericht kann in jedem Stadium des Verfahrens Anhörungen anordnen (Artikel 87 Absatz 1 WBR).

Grundsätzlich sind Verhandlungen in Zivilsachen öffentlich. Unter besonderen Umständen kann das Gericht eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Zum Beispiel bei Rechtsstreitigkeiten über Geschäftsgeheimnisse oder wenn die öffentliche Ordnung oder die Moral es gebieten.

Richter haben eine passive Rolle bei der Bestimmung des Streitgegenstands; dieser wird durch die Parteien und die vor Gericht geltend gemachten Ansprüche bestimmt. Das bedeutet, dass der Richter einen Anspruch nicht stattgeben oder abweisen kann, weil er außerhalb des Streitgegenstands liegt. Dagegen spielt der Richter während der Verhandlung eine aktivere Rolle bei der Sachverhaltsaufklärung.

Das Urteil wird sechs Wochen nach der mündlichen

Verhandlung verkündet. Es ist jedoch nicht unüblich, dass diese Frist verlängert wird. Insgesamt kann es von der Klageerhebung bis zum Erlass eines Endurteils 12 bis 18 Monate dauern. Dieser Zeitraum kann sich erheblich verlängern, wenn der Rechtsstreit schriftlich fortgesetzt wird, wenn Verfahrensrechtliche Fragen aufgeworfen werden oder wenn weitere Beweise erhoben werden müssen.

Beweise

Es ist den Parteien überlassen, ihre Behauptungen hinreichend darzulegen und zu beweisen, und zwar mit allen rechtlich zulässigen Mitteln (Artikel 150 WBR). In Zivilverfahren sind alle Beweismittel zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Nichtsdestotrotz kann das Gericht Beweise zurückweisen, wenn sie verspätet eingebracht werden (Artikel 87 Absatz 6 WBR). Der Zeitpunkt für bestimmte Beweisangebote oder Gegenbeweise ist im niederländischen Verfahrensrecht sehr genau festgelegt. Grundsätzlich hat das Gericht einen großen Ermessensspielraum bei der Bewertung der Beweismittel. Es gibt jedoch einige Ausnahmen von dieser Regel. Rechtsgültige Urkunden und Strafurteile liefern schlüssige Beweise, während einer Zeugenaussage ein geringerer Beweiswert zugesprochen wird.

8.8 Schadensersatz und Gerichtsurteil

Der Kläger kann sein Ziel durch unterschiedliche Anträge erreichen: z. B. Klage auf Tun oder Unterlassen, Schadensersatz, ein Antrag auf Erlass einer Anordnung oder einer einstweiligen Verfügung, eine Feststellungsklage, eine Aufhebung oder eine Nichtigerklärung. Rechtskräftige und sofort vollziehbare Urteile können nach Zustellung durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt werden.



Leistungsklage

Im niederländischen Recht ist die Leistungsklage der wichtigste Rechtsbehelf bei Vertragsbruch durch den Schuldner.

Dieser Rechtsbehelf ermöglicht es dem Gläubiger, sein Recht auf Vertragserfüllung durchzusetzen. Er steht dem Gläubiger ohne Weiteres zur Verfügung und unterliegt im niederländischen Recht nur wenigen Beschränkungen.

Schadensersatz

In den Niederlanden dient ein Urteil auf Leistung von Schadensersatz dazu, die geschädigte Partei in die Lage zu versetzen, in der sie sich ohne den Vertragsbruch oder die unrechtmäßige Handlung befunden hätte. Es handelt sich also um ein System der Naturalrestitution/Schadenskompensation. Schadensersatz mit Strafcharakter kann nicht gefordert werden. In der Regel wird der Schadensersatz in Geld geleistet. Auf Antrag des Geschädigten kann das Gericht jedoch entscheiden, dass die Entschädigung in einer anderen Form zu erfolgen hat (Artikel 6:103 BW). Das Gericht kann den Schadensersatz herabsetzen, wenn es die Fairness erfordert, jedoch niemals auf einen niedrigeren Betrag als der Versicherungsschutz der unterlegenen Partei (Artikel 6:110 BW).

8.9 Berufung

Berufung beim Berufungsgericht

Gegen fast alle erstinstanzlichen Endurteile kann Berufung eingelegt werden. Falls es erforderlich ist, prüft das Berufungsgericht die Sache in vollem Umfang. Das Gericht ist nicht an den vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten

Sachverhalt gebunden. Es kann daher sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage erneut prüfen. Im Rahmen der Berufung können Ungenauigkeiten des erstinstanzlichen Urteils korrigiert und Fehler der Parteien berichtigt werden. Das bedeutet auch, dass die Parteien in der Berufung neue Tatsachen und Argumente vorbringen können.

Berufung kann innerhalb von drei Monaten nach Urteilerlass durch Zustellung einer Berufungsschrift an die Gegenpartei eingelegt werden. Der Rechtsmittelführer muss die Berufungsbegründung nicht mit der Berufungsschrift einreichen; diese kann in einer gesonderten Berufungsbegründungsschrift erfolgen. Der Beklagte kann eine Anschlussberufung einlegen, unabhängig davon, ob die Berufsfrist bereits abgelaufen ist.

Wenn das erstinstanzliche Gericht die Rechtslage oder den Sachverhalt falsch erfasst hat, hebt das Berufungsgericht die Entscheidung auf und erlässt selbst ein Urteil, das alle Aspekte des Rechtsstreits abdeckt.

Kassation beim Obersten Gerichtshof

Die *Kassation* (vergleichbar mit der Revision) muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Berufungsentscheidung eingelegt werden. Die Kassationsschrift muss die Begründungen der Berufungsentscheidung enthalten, gegen welche die Einwände erhoben werden.

Gegen die meisten Entscheidungen des Berufungsgerichts kann beim Obersten Gerichtshof *Kassation* eingelegt werden. Der Oberste



Gerichtshof prüft nicht den Sachverhalt, sondern lediglich, ob das Berufungsgericht das Recht richtig angewendet hat oder nicht. Vor dem Obersten Gerichtshof kann nur gerügt werden, dass das Berufungsgericht die Rechtsnormen falsch ausgelegt oder angewendet hat oder, dass das Urteil des Berufungsgerichts im Hinblick auf den Willen der Parteien unverständlich ist. Dies bedeutet auch, dass im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof keine neuen Tatsachen und Argumente vorgebracht werden können.

Nach der *Kassation* kann der Oberste Gerichtshof den Fall zur erneuten Verhandlung an ein Berufungsgericht (zurück-)verweisen.

8.10 Kosten

Grundsätzlich müssen die Parteien ihre eigenen Prozesskosten tragen. Allerdings wird die unterlegene Partei in der Regel dazu verurteilt, auch die Prozesskosten der obsiegenden Partei zu tragen. Die Kosten, die die unterlegene Partei zu tragen hat, beruhen auf Festbeträgen für bestimmte Standardtätigkeiten, sind aber auch vom Streitwert abhängig. Die tatsächlichen Prozesskosten der obsiegenden Partei werden durch den zugesprochenen Betrag oft nicht vollständig gedeckt. Es ist nicht möglich, die Höhe der Kosten in einem gesonderten Verfahren anzufechten; dies sollte im Rahmen der Rechtsmittelverfahren angefochten werden.

8.11 Kollektiver Rechtsschutz

Nach niederländischem Verfahrensrecht können Geschädigte ihre Ansprüche bündeln und eine Sammelklage auf der Grundlage von Artikel 3:305a BW einreichen. Nach dieser Norm können rechtsfähige Stiftungen oder Verbände eine Klage erheben, die auf den Schutz ähnlicher Interessen von unterschiedlichen Einzelpersonen abzielt.

Seit dem 1. Januar 2020 ermöglicht ein neues Gesetz (*Wet afwikkeling massaschade in collectieve actie*) den Sammelklägern, neben der Feststellung der kollektiven Verantwortung auch kollektiven Schadensersatz zu fordern. Das neue Gesetz gilt für Ereignisse, die am oder nach dem 15. November 2016 stattgefunden haben.

8.12 Schiedsgericht

Schiedsverfahren in den Niederlanden werden

häufig durch gut organisierte Schlichtungsinstitute erleichtert. Das *Nederlands Arbitrage Instituut* (NAI) ist das größte Schlichtungsinstitut und wird häufig frequentiert. Wenn die Niederlande in der Schlichtungsvereinbarung als Ort des Schiedsverfahrens festgelegt ist, unterliegt das Schiedsverfahren dem niederländischen Schiedsverfahrensrecht, das in Buch 4 des WBR geregelt ist. Es ist wichtig zu beachten, dass nach Artikel 1020 Absatz 3 WBR nicht jede Rechtsfrage Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein kann. So können beispielsweise Fragen der öffentlichen Ordnung, des Strafrechts und des Rechts des geistigen Eigentums nicht in einem Schiedsverfahren behandelt werden.

Gegen einen Schiedsspruch kann kein Rechtsmittel beim niederländischen Zivilgericht eingelegt werden. Es ist jedoch ein schiedsgerichtliches Rechtsmittel möglich, wenn die Parteien dies ausdrücklich in der Schlichtungsvereinbarung vorgesehen haben (Artikel 1061b WBR).

Unter bestimmten Umständen und aus bestimmten Gründen ist es möglich, einen Schiedsspruch zu widerrufen oder aufzuheben (Artikel 1068, 1065 WBR). Hierfür gelten unterschiedliche Fristen von grob gesagt etwa drei Monaten nach Schiedsspruch.

Die Partei, die einen Schiedsspruch vollstrecken will, muss beim Richter für vorläufigen Rechtsschutz des zuständigen Bezirksgerichts mittels Antrags eine vollstreckbare Ausfertigung (*Exequatur*) einholen. In Artikel 1063 WBR sind bestimmte Gründe aufgeführt, aus denen die Vollstreckung eines inländischen Schiedsspruchs verweigert werden kann.

Die Rechtsmittelvorschriften sind zu beachten: Gegen die Verweigerung der Vollstreckungserlaubnis kann Berufung eingelegt werden, nicht jedoch gegen die Entscheidung über die Erteilung der *Exequatur* (Artikel 1063 Absatz 4, 5 WBR).

Die Niederlande ist Vertragspartei des New Yorker Übereinkommens von 1958. Daher kann die Niederlande für die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem Übereinkommen keine strengeren Bedingungen aufstellen als für die Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen nach niederländischem Recht.



Amsterdam

WTC - Turm Seven
level 14
Strawinskylaan 1441
NL-1077 XX Amsterdam
Niederlande

Postfach 78058
NL-1070 LP Amsterdam
Niederlande

T +31 (0)20 333 8390

Beijing

ZhongYu Plaza, Room
1602
North Gongti Road 6
100027 Beijing
China

T +86 (10)8 5235 780

Den Haag

Schenkkade 50
NL-2595 AR Den Haag
Niederlande

Postfach 18511
NL-2502 EM Den Haag
Niederlande

T +31 (0)70 318 4200

Luxemburg

5, rue Goethe
L-1637 Luxemburg
Luxemburg

T +352 (0)2644 0919

Shanghai

Room 1661, Building B
North KaiXuan Road 1188
200063 Shanghai
China

T +86 (21)6 1730 388